

Richtlinien gültig ab 1.1.2020

Seit Januar 2011 wird die Civaf durch die Ausgleichskasse des Kantons Wallis verwaltet. Mit dieser neuen Organisation, falls Sie gleichzeitig bei der Civaf und der Ausgleichskasse des Kantons Wallis für die AHV/IV/EO/ALV Mitglied sind, profitieren Sie von der **Einzelabrechnung** und Kontrolle eines einzigen Arbeitgebers. Die Beiträge werden direkt durch die Ausgleichskasse abgerechnet.

		WICHTIG
Kinderzulage	CHF 275.00 pro Monat	In der Regel wird nur eine volle Familienzulage ausgerichtet und der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.
Ausbildungszulage	CHF 425.00 pro Monat	
Zusätzlich ab dem 3. Kind *	CHF 100.00 pro Monat	
Geburts- und Adoptionszulage – einmalige Zulage pro Kind		Das Mindesteinkommen nach AHV-Kriterien zum Bezug von Familienzulagen beträgt CHF 7'110.- im Jahr bzw. CHF 592.- im Monat.
Geburt oder Adoption eines Kindes	CHF 2'000.00	
Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen	CHF 3'000.00	Die Familienzulagen werden nur für die Dauer des Arbeitsvertrags bezahlt. Die begonnenen Monate werden pro rata temporis auf die Anzahl der Arbeitstage der angestellten Person berechnet.
* Die Fortsetzungsfamilien (Patchwork-Familien) können eine Zusatzleistung ab dem 3. Kind, bei der Kasse von welcher das jüngste Kind die Zulagen erhält, geltend machen. Sie müssen in einem gemeinsamen Haushalt im Wallis leben. (Bei der Civaf ist das Formular auf der Website: www.civaf.vs.ch erhältlich)		

Der Verwaltungsrat unserer Kasse hat den Beitragssatz auf **3.1 %** für das Jahr 2019 festgesetzt. Inbegriffen sind der Anteil der Arbeitnehmer, welche sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit 0.3 % beteiligen. Der Beitrag vom Einkommen der Arbeitnehmer ist bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Für Selbständigerwerbende beträgt der Beitragssatz **1.7%**.

Überweisung/Verrechnung der Zulagen

Wir werden die Kinderzulagen ohne vorgehende Kontrolle überweisen oder verrechnen (für das System B). Wir bitten Sie, uns spätestens **bis zum letzten Tag des laufenden Monats** per Internet, E-Mail, Post oder Fax eine Liste von Ihren Lohnbezügern gemäss der Zulagenliste, welche Sie in regelmässigen Abständen erhalten, zu senden. Nachfolgendes ist wichtig:

- Stunden- oder Tagelöhner;
- Keine berufliche Aktivität während der ganzen Zeit (Teilzeitarbeit oder Beginn/Ende der Aktivität während der laufenden Periode);
- Änderung des Beschäftigungsgrades oder Austritt aus der Firma;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub;
- Ferienbezug oder unbezahlter Urlaub;
- Erlitt eine Bruttogehaltskürzung und erzielt nun weniger als CHF 592.00 pro Monat;
- Adressänderung, Wechsel des Zivilstands, Namenswechsel oder Todesfall
- Todesfall eines Kindes

Zahlung der Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge müssen bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis wie folgt abgerechnet werden:

- **monatlich**, durch die Arbeitgeber, wenn die jährliche Lohnsumme über CHF 200'000 ist,
- **quartalsweise**, wenn die jährliche Lohnsumme von CHF 20'000 bis CHF 200'000 ist,
- **jährlich**, wenn die jährliche Lohnsumme unter CHF 20'000 ist,
- **quartalsweise** für die Selbständigerwerbenden.

Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Monats- bzw. Quartalsende